

Vorlage für die Sitzung des Senats
am 23.11.2021

Unterstützungsfonds für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise - Weiterführung des Fonds

A. Problem

Der Senat hat am 16.06.2020 beschlossen, einen Unterstützungsfonds für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise einzurichten. Bestandteil war die Bereitstellung von Mitteln i.H.v. 800 TEUR für Bremen und 200 TEUR für Bremerhaven. Mit Senatsbeschluss vom 10.11.2020 wurde die Laufzeit des Unterstützungsfonds bis zum 31.12.2021 verlängert und die in 2020 nicht abgeflossenen Mittel von 763.123,33 Euro wurden auf das Jahr 2021 übertragen.

Bislang konnte in den Jahren 2020 und 2021 in 105 Fällen Akteuren mit insgesamt 533.496,07 Euro (Stand 09.11.2021) aus dem Unterstützungsfonds geholfen werden. 151 Anträge mit einem Antragsvolumen von 967.891,52 Euro sind in Bremerhaven und Bremen insgesamt eingegangen, von denen 14 Anträge derzeit noch in Bearbeitung sind. Auch nachdem einige Beschränkungen dank einer hohen bremischen Impfquote aufgehoben worden konnten, erreichen den Unterstützungsfonds weiterhin neue Anträge. Es zeigt sich somit, dass der Unterstützungsfonds auch weiterhin benötigt wird, um Folgen der Pandemie auf das ehrenamtliche Engagement abzumildern.

B. Lösung

Der Unterstützungsfonds bildet einen wichtigen Bestandteil der pandemiebedingten Angebote des Senats zur Unterstützung der verschiedensten gesellschaftlichen Akteure. Gemeinnützige Vereine, Initiativen und andere gesellschaftliche Akteure, die von anderweitigen Hilfsprogrammen des Bundes und des Senats nicht erfasst wurden, können so zielgerichtet unterstützt werden. Es ist davon auszugehen, dass Akteure aus dem non-profit Sektor auch weiterhin auf niedrigschwellige Unterstützung angewiesen sein werden, sofern und solange die Pandemie die Handlungsmöglichkeiten erheblich beschränkt, und Folgen der Pandemie zu bewältigen sind.

Daher soll die Förderrichtlinie bis zum 31.12.2022 verlängert werden. Hierbei soll das bisher bewilligte Fördervolumen unverändert bleiben bei insgesamt 1 Mio. €, davon 0,8 Mio. € für Antragsteller:innen aus Bremen und 0,2 Mio. € für Antragsteller:innen aus Bremerhaven. Die zum 31.12.2021 noch nicht abgeflossenen, verbleibenden Mittel (Stand 09.11.2021 466.503,93 Euro) sollen dafür in das Haushaltsjahr 2022 zweckgebunden übertragen werden.

Das bisherige Antragsverfahren (Federführung bei der Senatskanzlei, Prüfung der Bremerhavener Anträge durch Bremerhaven) soll beibehalten werden.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Eine Alternative wäre, auf die beschriebenen Maßnahmen ganz oder teilweise zu verzichten. Dies wird aufgrund der negativen Auswirkungen für das gesellschaftliche Engagement und Zusammenleben nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Die Maßnahme wird, wie vom Senat am 16.06.2020 beschlossen, aus dem Bremen Fonds finanziert; das dafür insgesamt bereitgestellte Budget i.H.v. 1 Mio. Euro wird zum jetzigen Zeitpunkt für die Verlängerung der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2022 als auskömmlich erachtet. Durch den Senator für Finanzen wurde bisher eine personelle Unterstützung von 0,75 VZE bereitgestellt. Diese soll bis zum 31.12.2022 verlängert werden.

Weitere oder zusätzliche Mittel werden für die Verlängerung der Maßnahme bis zum 31.12.2022 nicht benötigt. Es wird lediglich erforderlich sein, die im Haushaltsjahr 2021 nicht abfließenden bewilligten Projektmittel im Rahmen des Jahresabschlusses 2021 zweckgebunden in das Folgejahr 2022 zu übertragen. Der genaue Umfang der in diesem Jahr voraussichtlich nicht abfließenden und zweckgebunden zu übertragenden Mittel wird sich im weiteren Jahresverlauf weiter konkretisieren; hierüber wird entsprechend im Controlling berichtet. Die letztliche Betragsfeststellung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2021. Die abschließende Entscheidung über die Art und Höhe der Mittelübertragung erfolgt im Rahmen der Abrechnung der Produktplanhaushalte durch den Haushalts- und Finanzausschuss. Anschlussfinanzierungen des Personals über die Dauer der Befristung - 31.12.2022 - hinaus sind nur innerhalb des ressorteigenen Personalbudgets möglich.

Anderweitige Finanzierungsmöglichkeiten innerhalb des Ressortbudgets werden weiterhin nicht gesehen.

Die Frist zur Einreichung von Antrag soll auf den 15. November 2022 gesetzt werden, um eine haushälterische Handhabung sichern zu können.

Die Fördermittel werden nach Antragsprüfung direkt an Vereine und Antragstellende ausgezahlt. Es kann daher nicht qualifiziert abgeschätzt werden, in welchem Verhältnis Männer, Frauen und diverse Personen am Ende von diesen profitieren werden.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ist erfolgt. Die Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Vorlage ist für die Öffentlichkeit geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-Krise die Verlängerung des zusätzlichen, zuschussbasierten Unterstützungsfonds für gemeinnützige Vereine und zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen im Land Bremen bis zum 31.12.2022.
2. Zur haushaltsmäßigen Umsetzung stimmt der Senat zu, dass die in 2021 nicht abfließenden, bereits beschlossenen Mittel für diese Maßnahme im Rahmen des Jahresabschlusses zweckgebunden übertragen werden sollen.
3. Der Senat bittet die Senatskanzlei, die Förderrichtlinie kurzfristig zu aktualisieren und in Kraft zu setzen.
4. Der Senat bittet die Senatskanzlei über den Senator für Finanzen, die haushaltsrechtliche Ermächtigung im Haushalts- und Finanzausschuss zu beantragen.